

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung)
vom 13. April 2021

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Teningen am 13. April 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

Die Gemeinde Teningen erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas Anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2
Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
1. Gnadensachen;
 2. bestehendes oder früheres Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes;
 3. bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere anstelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit;
 4. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung;
 5. Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache schriftliche oder elektronische Auskünfte, soweit bei schriftlichen oder elektronischen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist;
 6. einfache elektronische Kopien;
 7. behördliche Informationsgewinnung, mit Ausnahme der Vermessungsgebühren.
- (2) Von der Entrichtung einer Verwaltungsgebühr nach dieser Satzung sind befreit, soweit Gegenseitigkeit besteht:
1. das Land Baden-Württemberg;
 2. die Bundesrepublik Deutschland;
 3. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden;

4. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Im Übrigen kann im Einzelfall von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr und Auslagen sind natürliche und juristische Personen verpflichtet,

1. denen die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. welche die Gebühren- und Auslagenschuld durch eine gegenüber der Gemeinde abgegebene schriftliche Erklärung übernommen haben,
3. welche für die Gebühren- und Auslagenschuld anderer haften.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigelegten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 3,-- Euro bis 2.500,-- Euro zu erheben.

(2) Die Gebühr soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Die Gebührenhöhe bemisst sich insoweit nach dem Verwaltungsaufwand und, soweit das Gesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg vom 1. Dezember 2009 (EAP BW) keine Anwendung findet, nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor

Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 6,-- Euro.

- (5) Für mehrere gleichartige öffentliche Leistungen gegenüber denselben Gebührenschuldern können Pauschalgebühren festgesetzt werden.
- (6) Soweit die der Gebührenerhebung zugrunde liegenden Leistungen einer Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist zusätzlich zur Gebühr die gesetzliche Umsatzsteuer zu entrichten.

§ 5 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Es gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung.

§ 6 Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der öffentlichen Leistung, für die sie erhoben wird.

Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

§ 7 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 8 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche

Maß erheblich übersteigen. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.

- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
1. Gebühren für Telekommunikation,
 2. Reisekosten,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen,
 7. Gebühren für Übersetzungen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für die Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 13. März 2001 in der Fassung vom 12. März 2019 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Teningen, den 13. April 2021

Heinz-Rudolf Hagenacker
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 13. April 2021

| lfd.Nr. | Amtshandlung | Gebühr |
|----------|--|--|
| 1 | Ablehnung bzw. Rücknahme eines Antrages usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) | 1/10 bis volle Gebühr, mind. 6 € |
| | wegen Unzuständigkeit gebührenfrei | |
| 2 | Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) | 3 bis 2.500 € |
| 3 | Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist. | 6 bis 3.300 € |
| 4 | Auskünfte , insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche | 3 bis 200 € |
| | Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei. | gebührenfrei |
| 5 | Bauordnungsrecht | |
| 5.1 | Bestätigung des Zeitpunktes des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO) | 0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mindestens 50 € |
| 5.2 | Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO | wie 5.1 |
| 5.3 | Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO) | 5 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 30 € |
| 6 | Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen | 6 bis 950 € |
| 7 | Beglaubigung, Bestätigung | |
| 7.1 | Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln | 3 bis 125 € |
| | Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrages beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz. | |
| 7.2 | Amtliche Beglaubigung oder Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift pro Beglaubigung/Bestätigung | 3 bis 100 €, mindestens 3 € |
| 7.3 | Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 17) hinzu. | |
| 8 | Bescheinigungen | |
| 8.1 | Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) | 3 bis 100 € |

| lfd.Nr. | Amtshandlung | Gebühr |
|----------------|--|--|
| 8.2 | Ausstellung steuerlicher Unbedenklichkeitsbescheinigungen | 25 € |
| 8.3 | Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen). | |
| 9 | Bestattungsrecht | |
| 9.1 | Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestattG) | 30 € |
| 9.2 | Bestattungsgenehmigung (§ 34 Abs. 2 BestattG) | 50 € |
| 9.3 | Bestätigung für Urnenbeisetzung (§ 22 Abs. 4 BestattVO) | 15 € |
| 10 | Feiertagsrecht | |
| 10.1 | Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) | 10 bis 50 € |
| 10.2 | Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) | |
| 10.2.1 | pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3 Uhr bis 24 Uhr verboten sind | 25 bis 100 € |
| 10.2.2 | pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind | 50 bis 200 € |
| 11 | Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder | |
| 11.1 | bei Sachen bis zu 500 € Wert | 2 % des Wertes, mindestens jedoch 5 € |
| 11.2 | bei Sachen über 500 € Wert | 2 % von 500 € und 1 % des Mehrwertes |
| 12 | Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dgl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist. | 6 bis 900 € |
| 13 | Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes | 1 bis 5 %, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 12,50 € |
| 14 | Standesamt | |
| 14.1 | Kirchenaustritt je Person | 50 € |
| 14.2 | Eheschließungen außerhalb des Trauzimmers im Rathaus Teningen (Zehntscheuer, Bürgersaal Teningen, Köndringen, Nimbürg, Heimbach, Trauzimmer Heimbach) | 100 € |
| 14.3 | Freilufttrauungen | |
| 14.3.1 | Pavillon, Stühle, Tisch, Aufbau Bauhof | 350 € |
| 14.3.2 | Toilettennutzung (bei der Burgruine Landeck und im Heimatmuseum Menton) | 50 € |
| 14.3.3 | Außerhalb der Zeiten für Freilufttrauungen | 200 € |

| Ifd.Nr. | Amtshandlung | Gebühr |
|----------------|---|---|
| 15 | Melderecht | |
| 15.1 | Auskünfte aus dem Melderegister | |
| 15.1.1 | einfache Auskunft (§ 44 Bundesmeldegesetz - BMG) | 10 € |
| 15.1.2 | erweiterte Auskunft (§ 45 BMG) | 15 € |
| 15.1.3 | Gruppenauskunft (§ 47 BMG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt | 2 € |
| 15.1.4 | Gruppenauskunft nach Nr. 15.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird | 15 bis 2.500 € |
| 15.1.5 | Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG) | 10 € |
| 15.2 | Datenübermittlung | |
| 15.2.1 | Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 34 BMG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 42 BMG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt | 1,50 € |
| 15.2.2 | Datenübermittlung nach Nr. 15.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde | 10 bis 2.500 € |
| 15.3 | Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung | 10 € |
| | Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte. | |
| 15.4 | Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde | 2,50 bis 500 € |
| 15.5 | Gebührenfrei sind | |
| 15.5.1 | die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung | |
| 15.5.2 | die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG) | |
| 15.5.3 | die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 und 14 BMG) | |
| 16 | Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.) | |
| 16.1 | wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat. | 10 bis 400 € |
| 16.2 | bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen. (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung) | 1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 16.1, mindestens 6 € |

| lfd.Nr. | Amtshandlung | Gebühr |
|----------------|---|--|
| 17 | Schreibgebühren | |
| 17.1 | Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet) | |
| 17.1.1 | für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind; | 6,50 € |
| 17.1.2 | für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind. | 11,50 € |
| 17.1.3 | Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde | 9,50 € |
| 17.2 | Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben: | |
| 17.2.1 | bei einem Format bis zu DIN A4 je Seite | 0,50 € |
| 17.2.2 | bei einem größeren Format je Seite | 0,70 € |
| 17.3 | Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand je Seite | 0,65 bis 3,00 € |
| 18 | Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus | 25 € |
| 19 | Grundstücksentwässerungsanlage Genehmigung und Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen bei einer Bausumme | |
| 19.1 | bis 100.000 € | 50 € |
| 19.2 | bis 250.000 € | 100 € |
| 19.3 | bis 500.000 € | 200 € |
| 19.4 | bis 1 Mio. € | 400 € |
| 19.5 | über 1 Mio. € | 800 € |
| 20 | Vorkaufsrecht Ausstellung von Negativzeugnissen gem. § 28 Abs. 1 BauGB | 50 € |
| 21 | Zurücknahme eines Antrages (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung) | 1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 6 € |
| 22 | Gewerbeangelegenheiten | |
| 22.1 | Bescheinigung nach §§ 14, 15 GewO über die An-, Um- oder Abmeldungen sowie Meldungen über Erweiterungen eines bestehenden Gewerbes | 25 € |
| 22.2 | Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei | 10 € |
| 22.3 | Geeignetheitsbescheinigung gem. § 33c Abs. 3 GewO | 50 € |

| lfd.Nr. | Amtshandlung | Gebühr |
|----------------|---|--|
| 23 | Naturschutzrecht | |
| 23.1 | Anordnungen nach § 33 NatSchG | 30 bis 500 € |
| 23.2 | Sperren gem. § 54 NatSchG | 30 bis 500 € |
| 24 | Umweltinformationen Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand | 10 bis 250 € |
| 25 | Gaststättenrecht | |
| 25.1 | Gestattungen zum vorübergehenden Betrieb einer Gast- und Schankwirtschaft gem. § 12 GastG bis zu vier Tagen | |
| 25.1.1 | bis 350 m ² Fläche | 1. Tag: 30 € 2. bis 4. Tag: 20 € |
| 25.1.2 | über 350 m ² Fläche | 1. Tag: 40 € 2. bis 4. Tag: 30 € |
| 25.2 | Einzelgenehmigung für die Verkürzung der Sperrzeit nach Dauer der Veranstaltung und Größe des Lokals | |
| 25.2.1 | bis 350 m ² | um 1 Std. 40 € um 2 Std. 50 € um 3 Std. 60 € |
| 25.2.2 | über 350 m ² | um 1 Std. 60 € um 2 Std. 70 € um 3 Std. 80 € |
| 26 | Wasserrecht | |
| 26.1 | Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung | 50 bis 100 € |
| 26.2 | Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang zur Genehmigung eines Schlagbrunnens für die Gartenbewässerung | 35 bis 50 € |
| 26.3 | Bearbeitungsgebühr für die Genehmigung zur Erstellung einer Regenwassernutzungsanlage, deren Brauchwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird; Befreiung vom Benutzungszwang der Wasserversorgung | 100 bis 200 € |